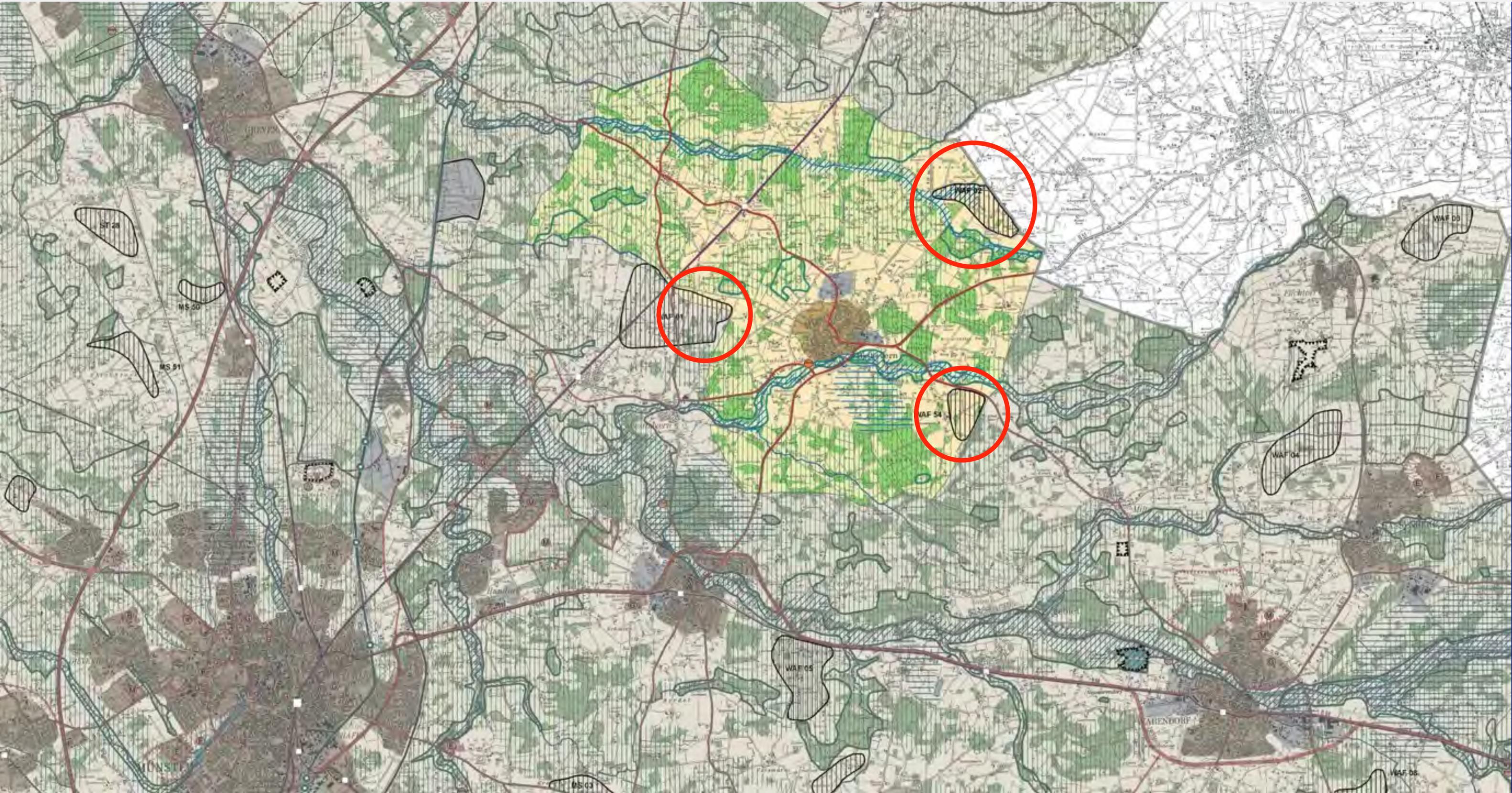


Möglichkeiten für die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet Ostbevern

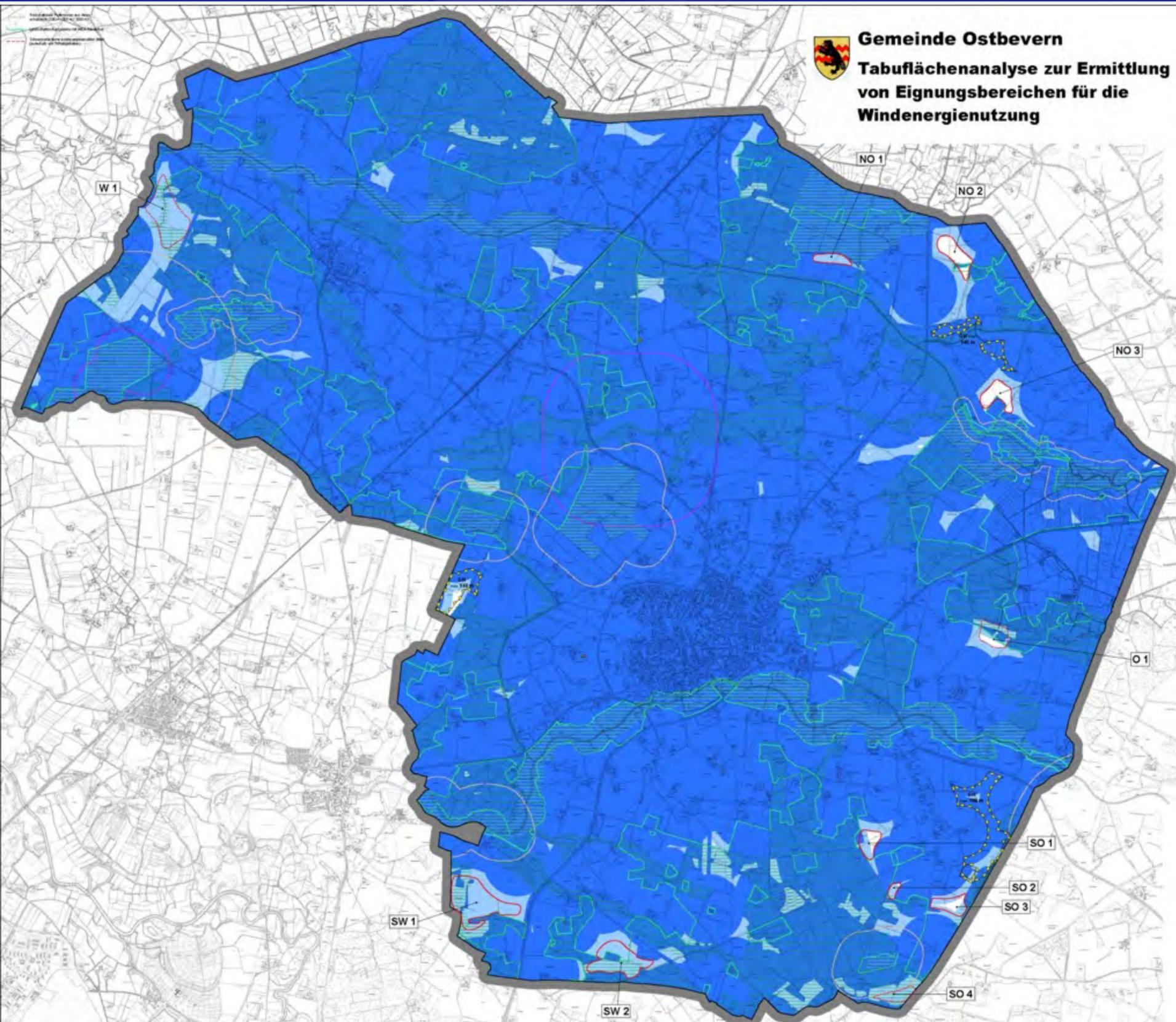
Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

Architekten und Stadtplaner Wolters Partner • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



1. Der Windenergie substanziiell Raum geben
2. Konzentrationszonen in ausreichender Größe suchen - optimal 3 Anlagen
3. Konzentrationszonen ausschließlich aufgrund eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzepts abgrenzen





Bisheriger Planungsstand

Potenzialstudie 2012 mit Suchbereichen



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW

Teil 1 - Windenergie

LANUV-Fachbericht 40

www.lanuv.nrw.de



Was sagt die Landesstudie?

Ostbevern hat eine durchschnittliche installierbaren Windleistung (weniger als die Stadt Warendorf, deutlich weniger als die Stadt Steinfurt aber mehr als die Stadt Telgte)

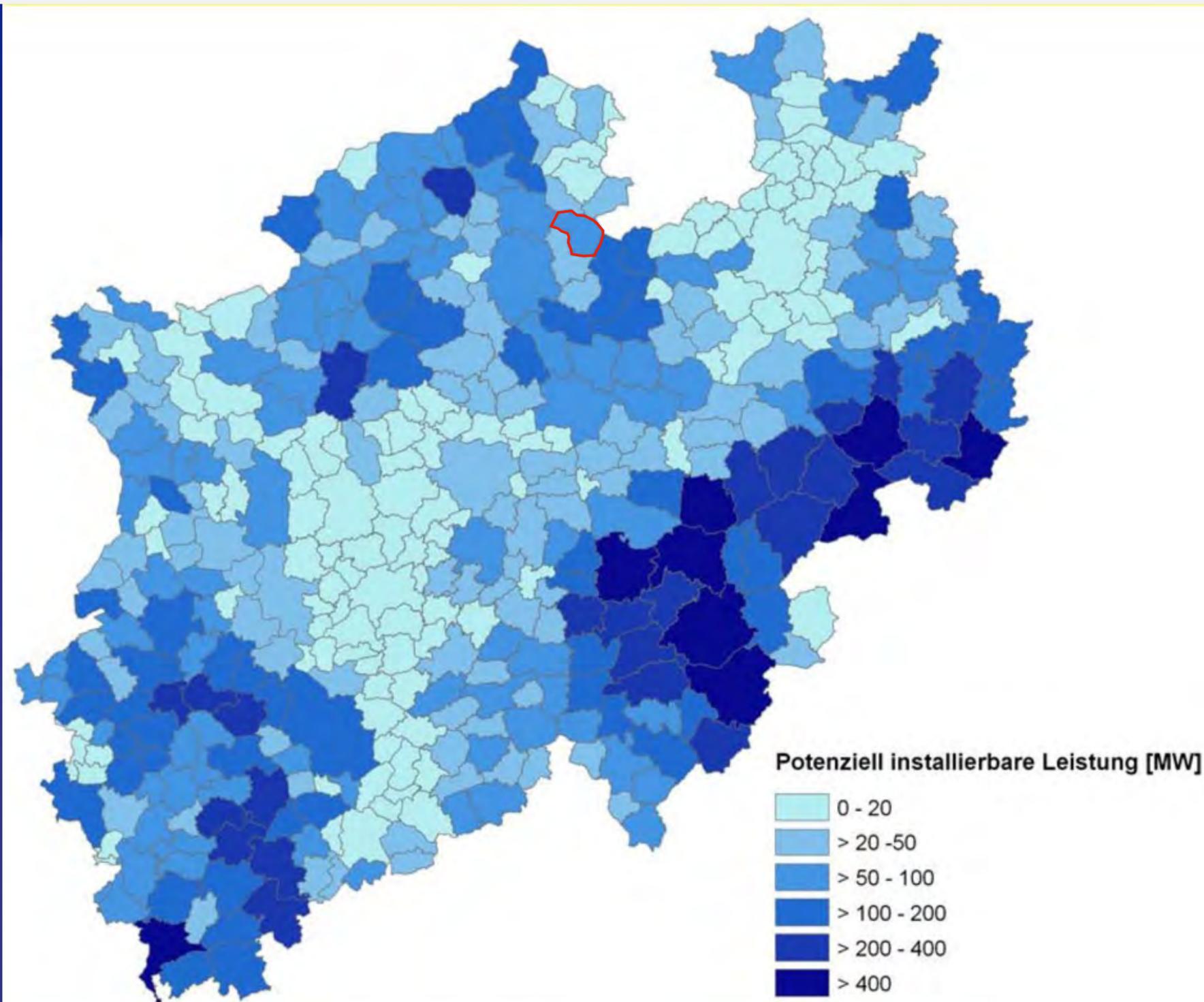
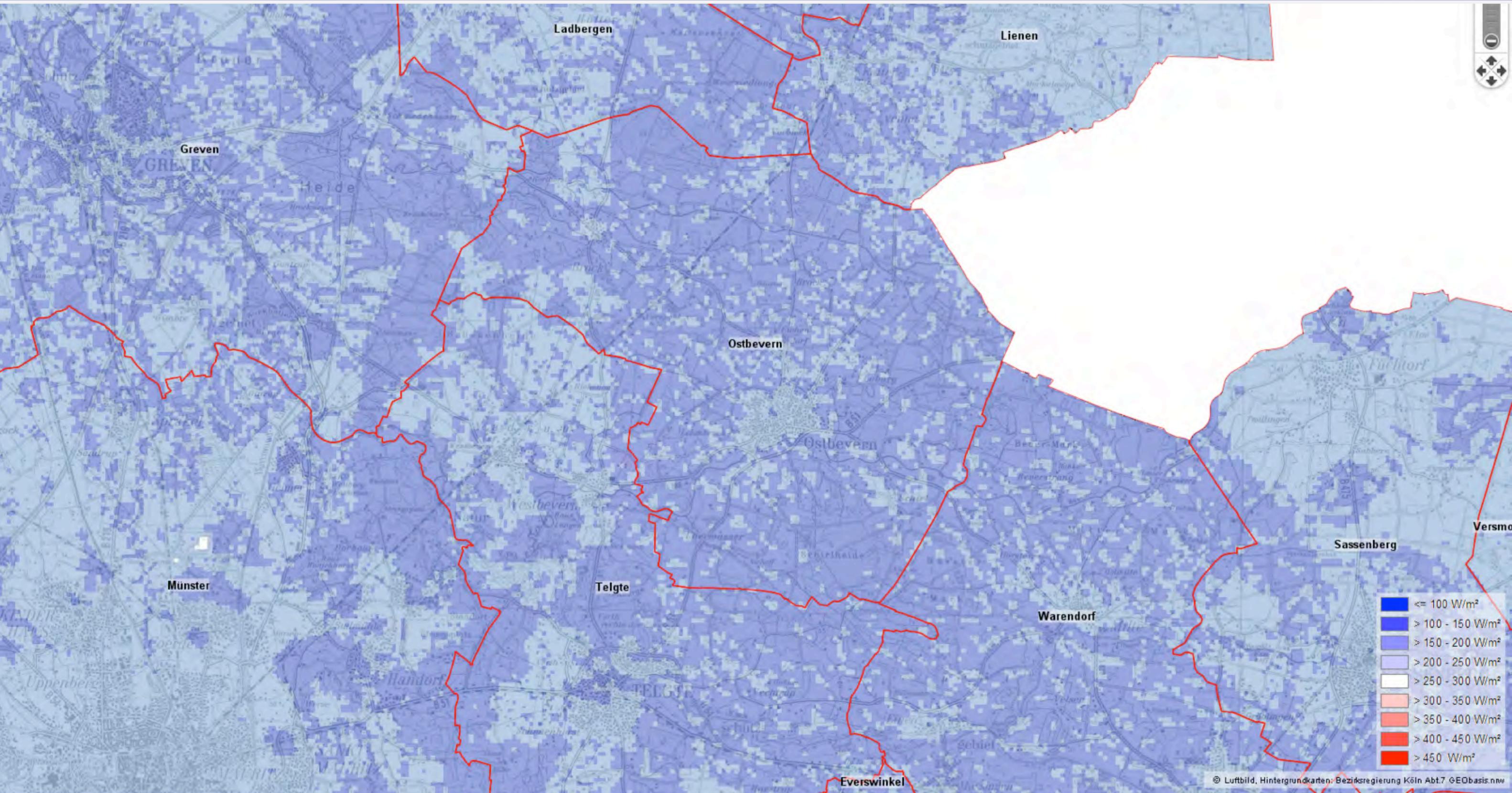
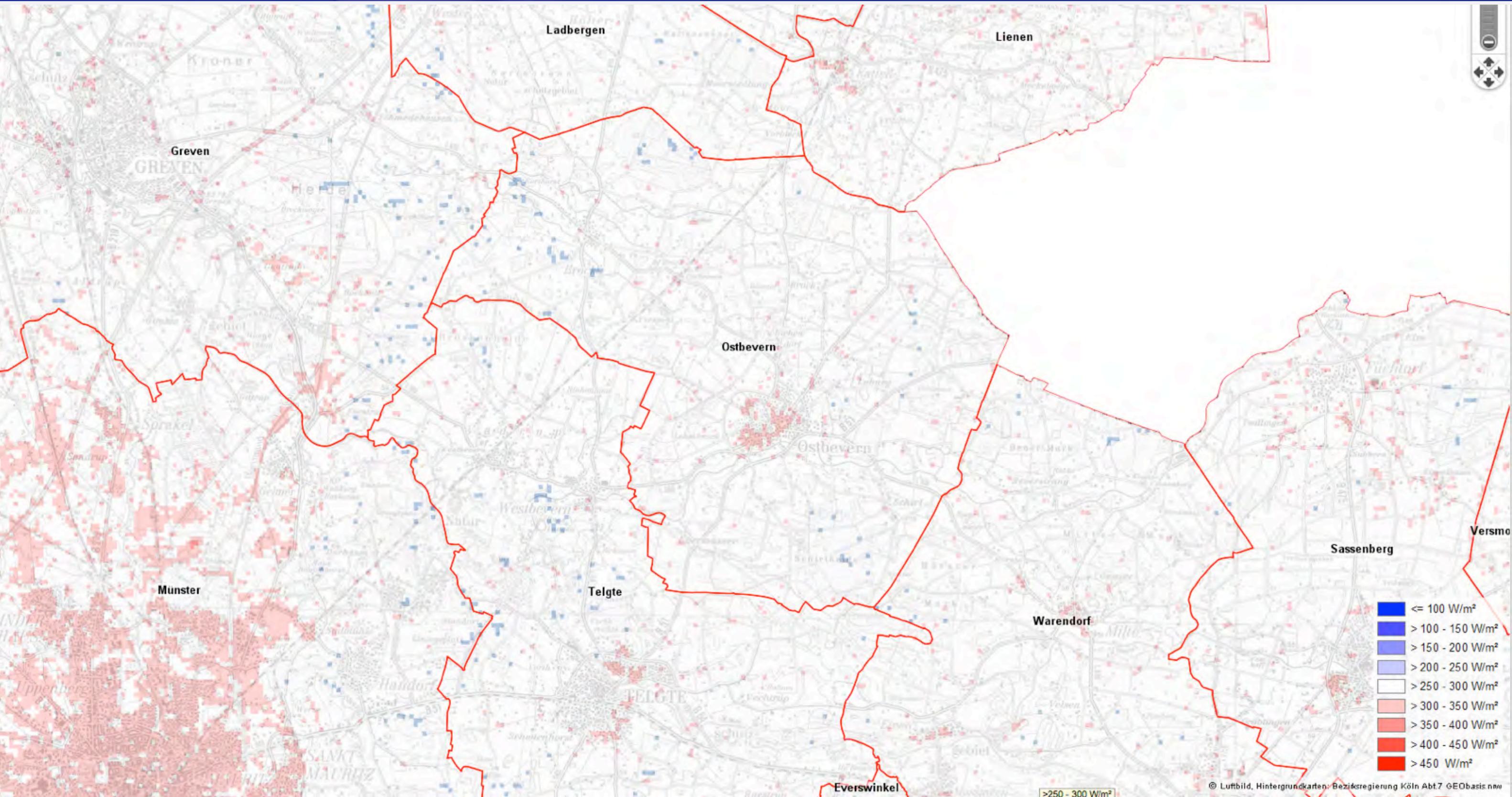


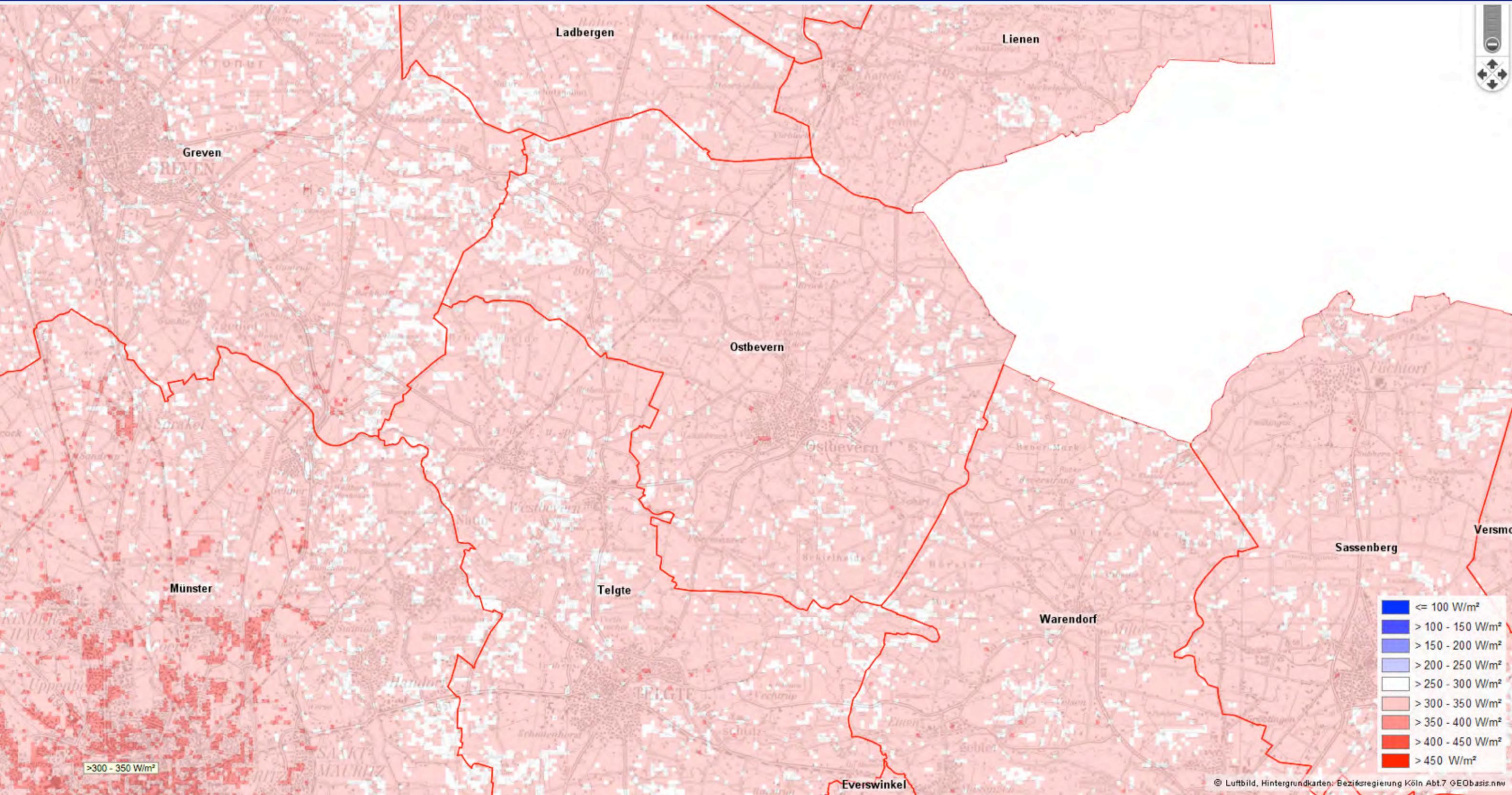
Abb. 48

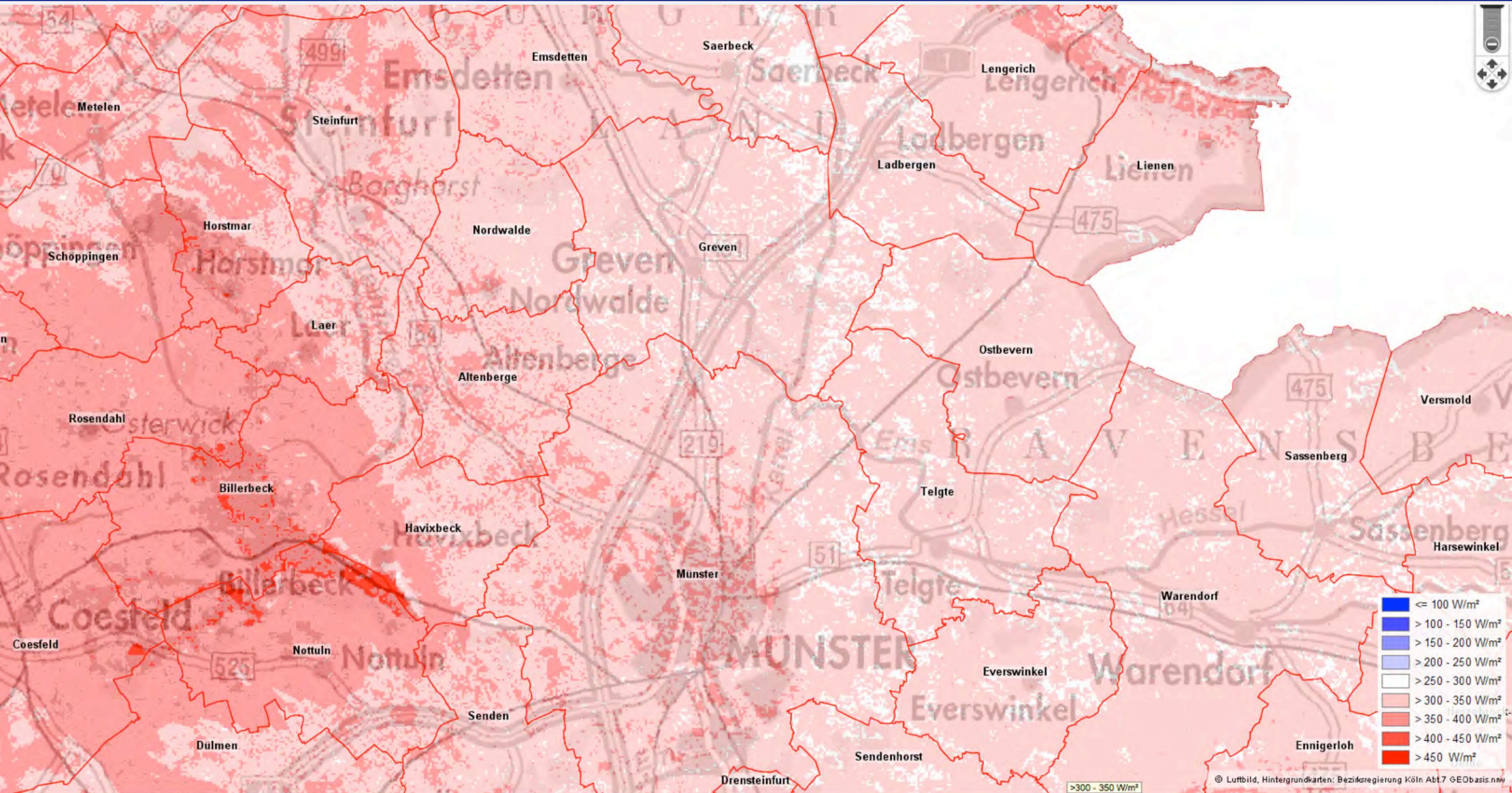
Verteilung der potenziell installierbaren Leistung in den Städten und Gemeinden nach dem NRW-Leitszenario (3MW-Anlagen, schalloptimierte Betriebsweise)

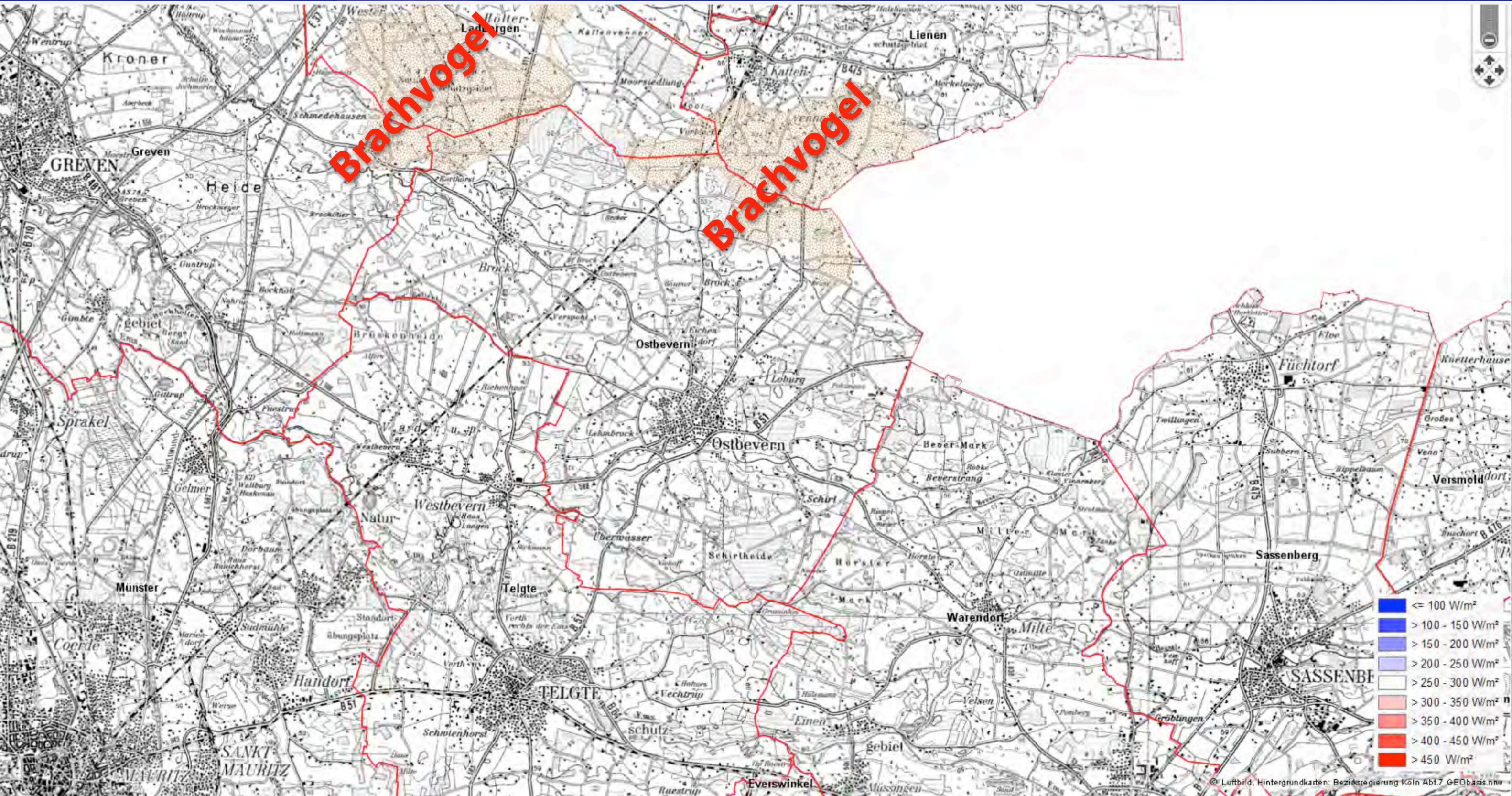


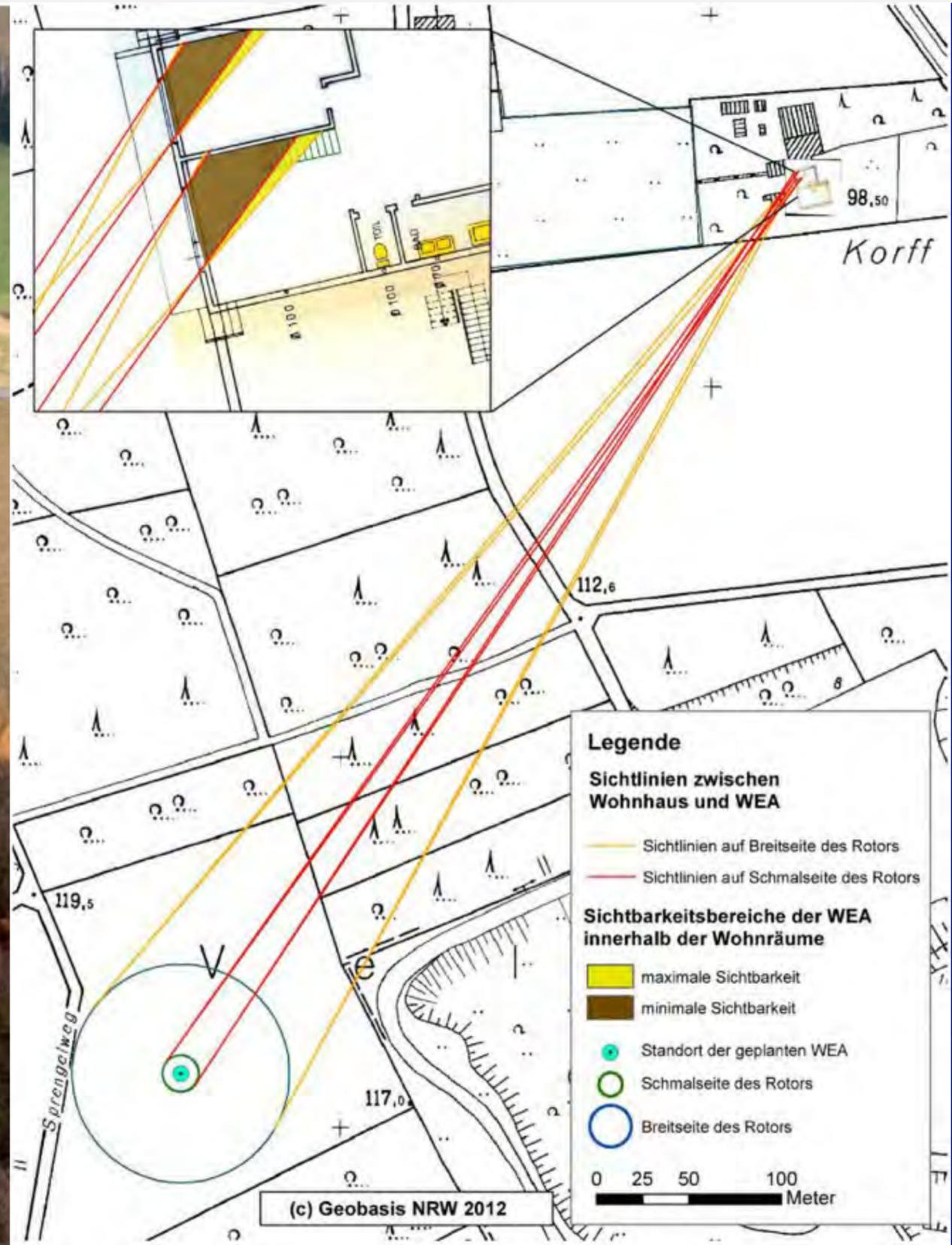






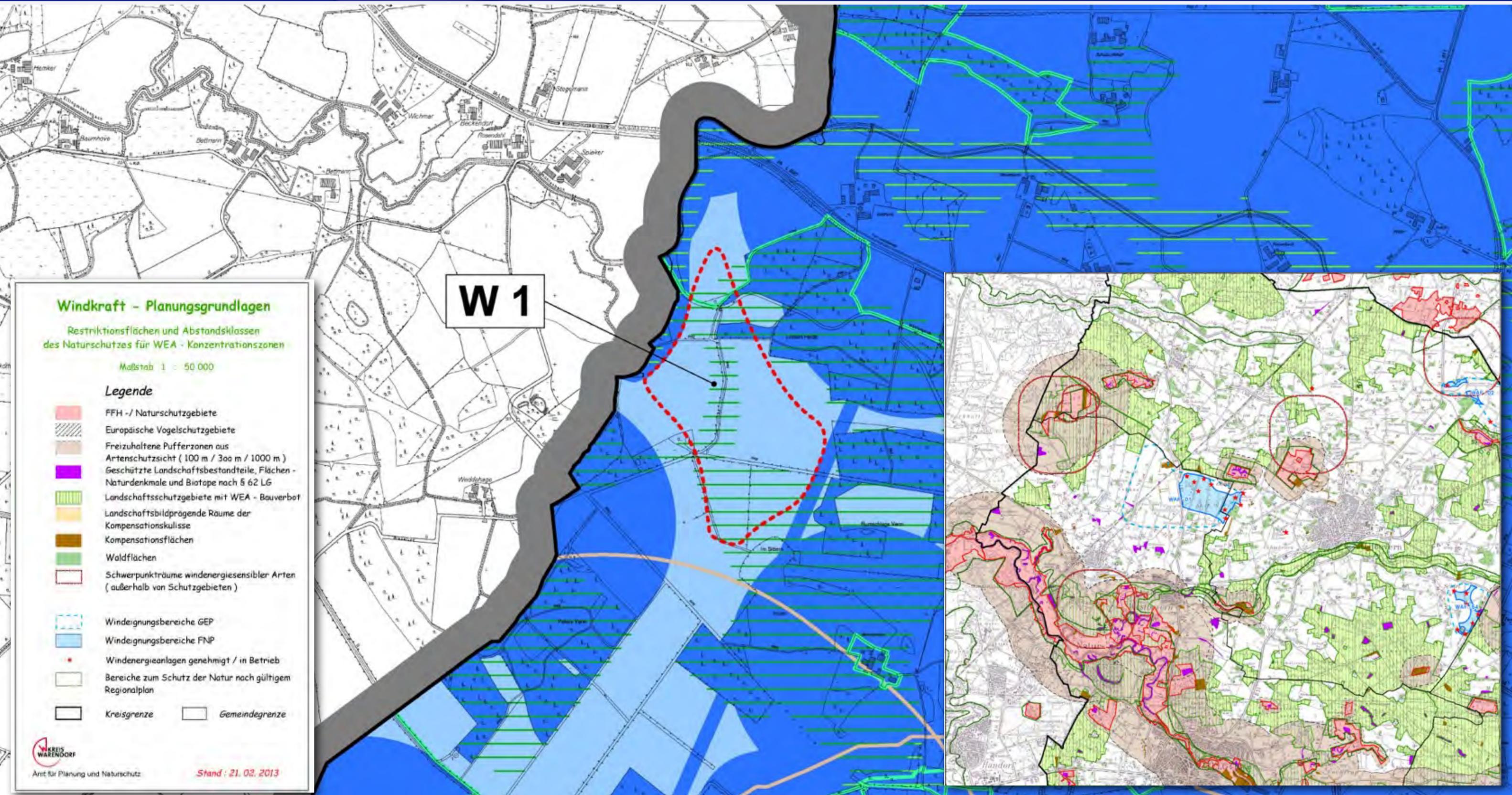


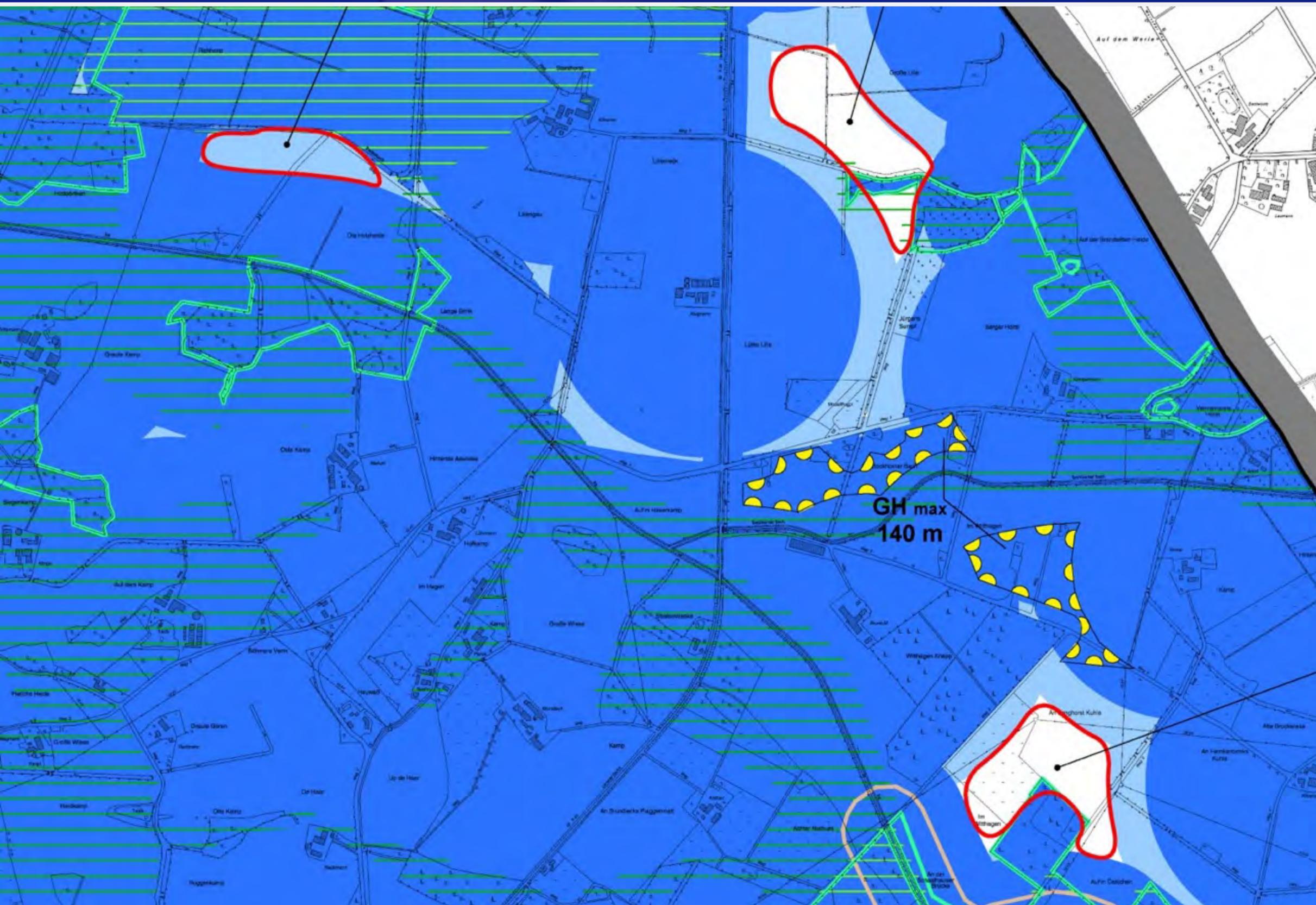




Optisch bedrängende Wirkung







Planerische Zukunft von Altanlagen in vorhandenen Zonen ohne Eignung nach aktuellem Gesamtkonzept

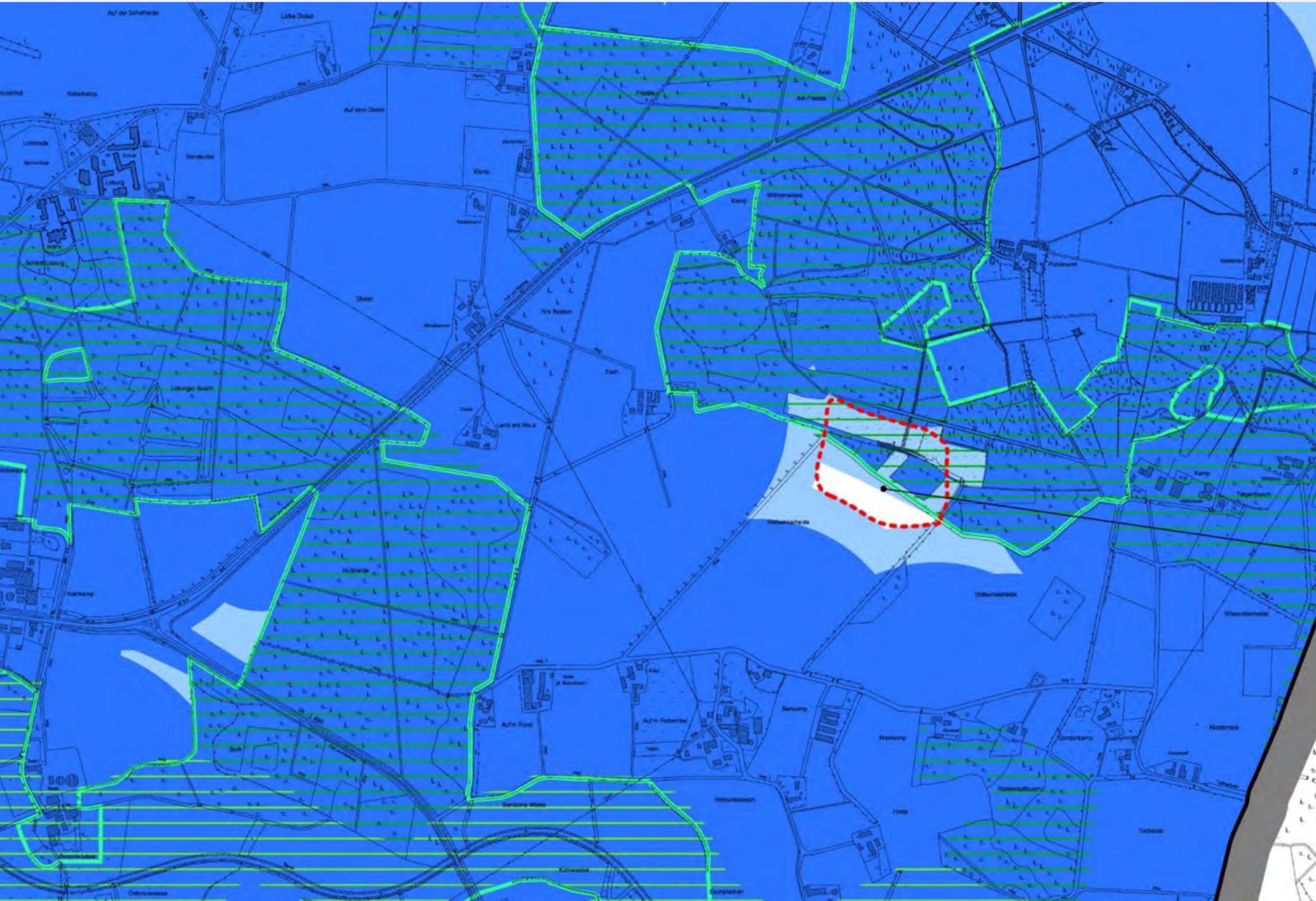
Die Sicherung erfolgt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 („in der Regel steht der FNP entgegen“) als atypischer Standort mit Höhenbegrenzung.

Die hier notwendige „Mehrkernigkeit“ einer Zone ist unumstritten, solange der optische und räumliche Zusammenhang gewahrt bleibt.

Problemfall: Altstandorte

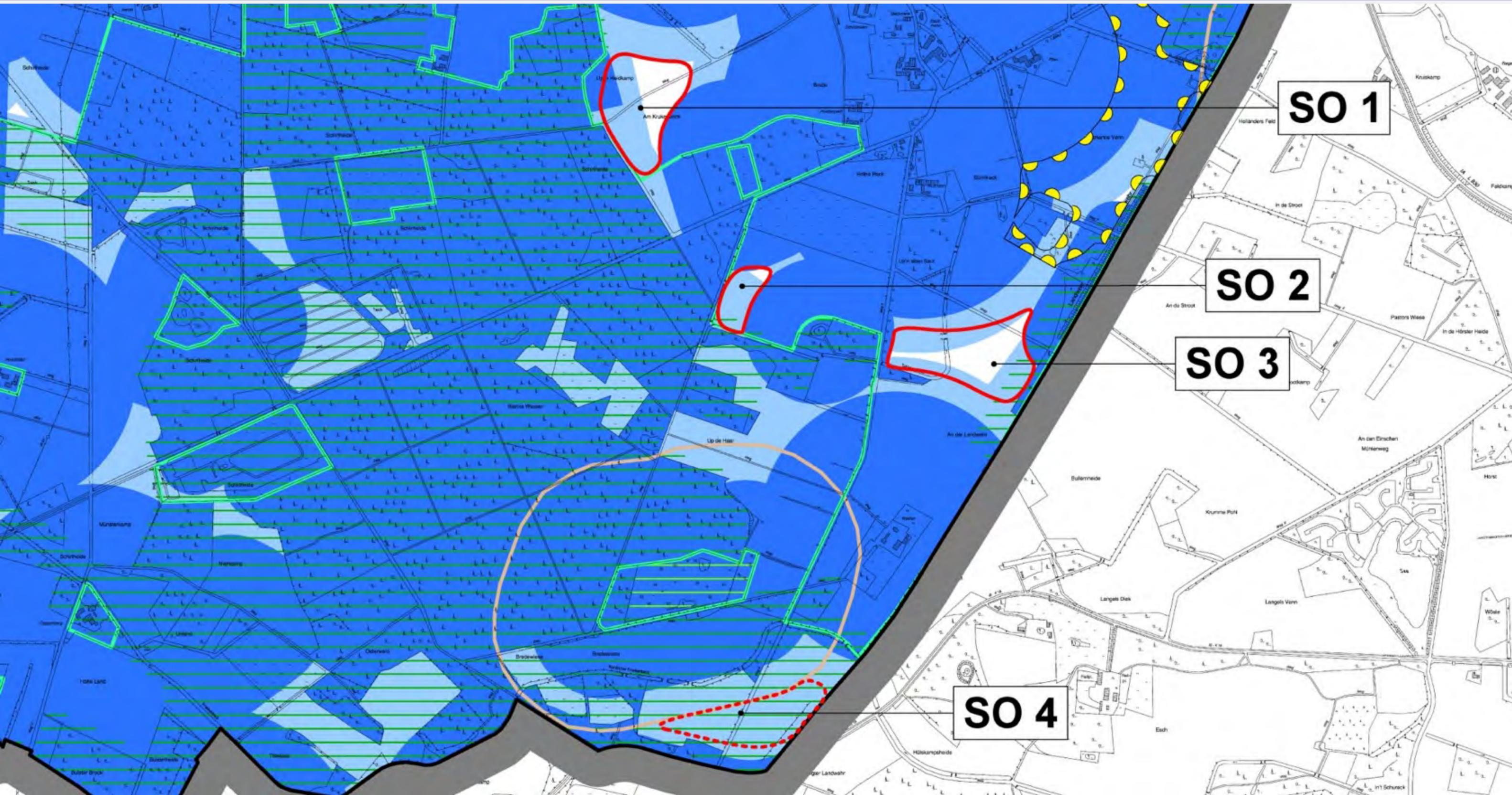
- Die Gemeinde kann die alten Konzentrationszone nicht einfach „mitziehen“, wenn sie nicht in das neue Plankonzept passt (3. „goldene Regel“). Auf eine Übernahme geringerer Abstände mit Höhenbeschränkung hätten auch andere Standorte Anspruch.
- Für einzelne Anlagen wären gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 („Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben in der Regel entgegen ...“) Ausnahmen zulässig. Ein ganzer Windpark ist jedoch keine Ausnahme von der Regel und sollte sich auch im Rahmen des gesetzlich Möglichen weiterentwickeln können.
- Die Reduzierung auf den (passiven) Bestandsschutz würde bei einer Havarie (z.B. Blitzeinschlag) bedeuten, dass am Standort keine neue Anlage mehr errichtet werden darf (zwingende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung!).
- Bei neueren Anlagen gefährdet die Reduzierung auf den passiven Bestandsschutz die Finanzierungssicherheit.
- (Juristisch umstrittene) Lösung des Dilemmas: Ein sachlicher UND räumlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch.

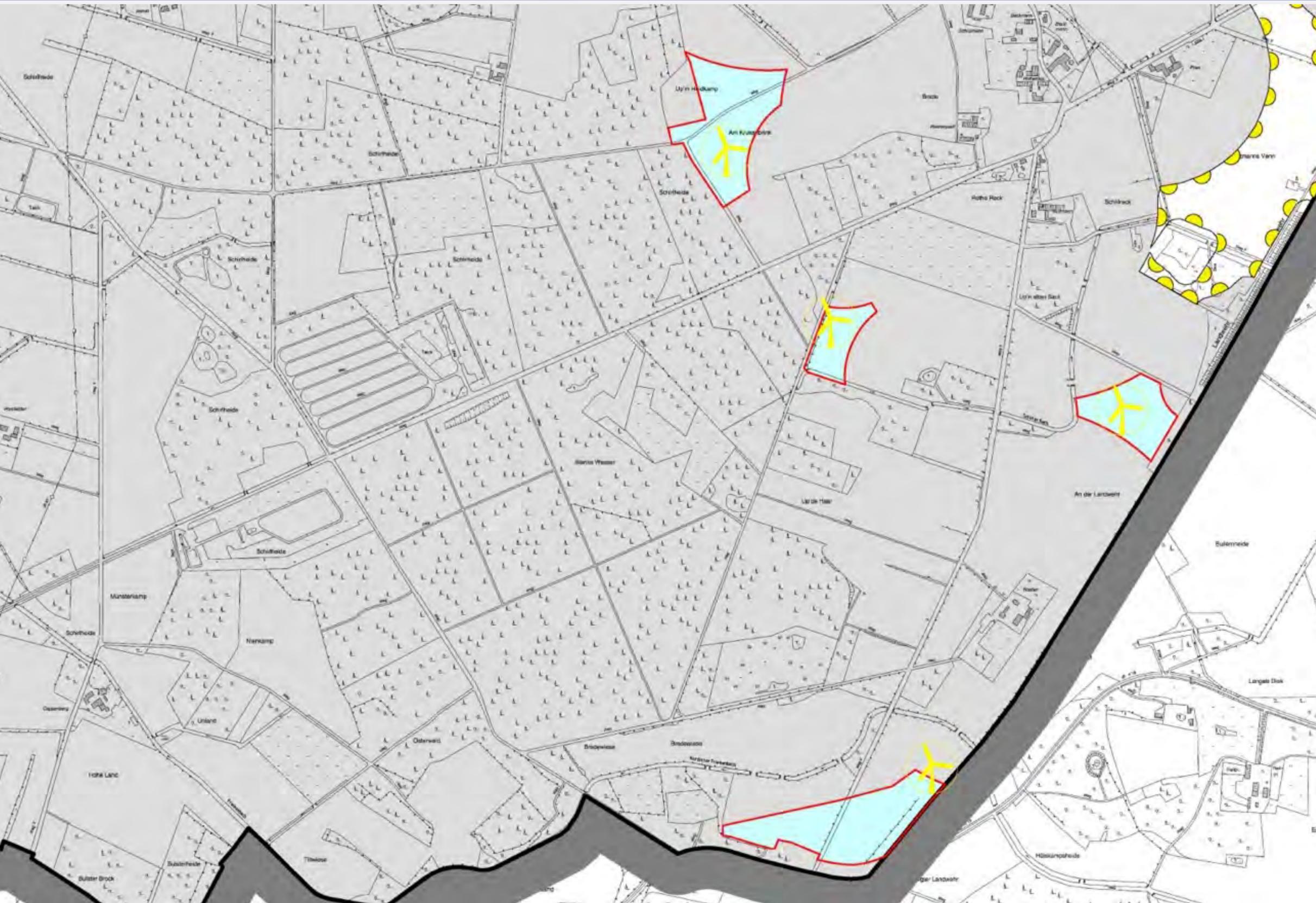




Zu kleine Zonen ohne erkennbare Konzentrationswirkung sollten durch politischen Beschluss von weiteren Planungen ausgenommen werden.

(Bedingungen der Gemeinde)



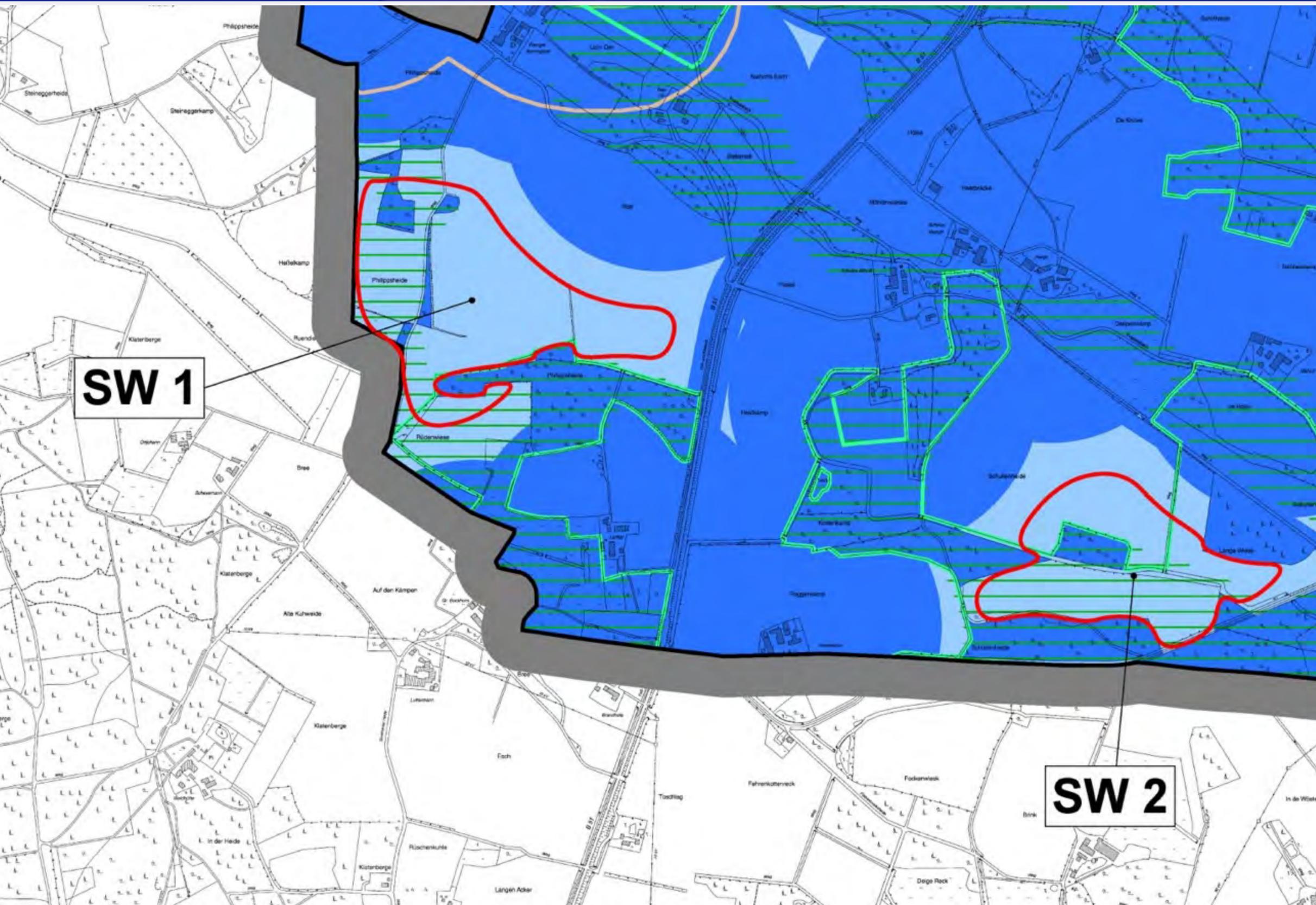


Vorschlag für eine Konzentrationszonen-Darstellung in einem (räumlich und) sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Problem 1:
Abstand und Lage der südlichsten Teilzone sind ungünstig

Problem 2:
Derzeit gibt es keine Möglichkeit, diesen Bereich in einer Teiländerung „vorzuziehen“

Problem 3:
Umgang mit der alten Zone. Vorschlag: aus dem Teil-FNP herausnehmen. Folge: die Höhenbeschränkung würde möglicherweise wegfallen (juristisch umstrittenes Thema)



Philippsheide:
SW 1 Interesse ist da.
Detailplanungen und
Abstimmung mit dem Kreis
bleibt abzuwarten.
Interkommunal mit Telgte
eine große Zone

SW 2 zu weit entfernt, müsste
Eigenständig funktionieren.

Weiteres Vorgehen

- Grundsätzliche politische Willensbildung
 - für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit neuen Konzentrationszonen (es wird im Verfahren zu klären sein, ob der Plan auch räumlich eingeschränkt wird) – Auftragsbeschluss –
 - zum Umgang mit den vorhandenen Zone (Aufgabe der Höhenbeschränkung?)
- Abgrenzung von Konzentrationszonen auf Basis abgestimmter Artenschutzgutachten.
- Aufstellungsbeschluss zu einem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
- Ausarbeitung eines Teilflächennutzungsplan (Vorentwurf)
- Durchführung der frühzeitigen Verfahren nach BauGB
- Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung (noch unklar, in welchem Verfahren das möglich ist und wann)
- Öffentliche Auslegung

